

Die Entstehung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen von 1953

(Lesefassung ohne Belege)

1. Zum Forschungsstand und zur Quellenlage

Zur sachgerechten historischen Information gehört es, zu allererst Forschungsstand und Quellenlage offenzulegen. Das ist hier schnell getan:

1. Eine detaillierte „Geschichte der Entstehung der Kirchenordnung der EKvW“ ist bisher nicht geschrieben.
2. Die Konturen der Entwicklung sind mit gut 15 Jahren Abstand vom Geschehen in den späten 1960er Jahren von Vizepräsident Werner Danielsmeyer und dann in den späten 1990er Jahren im Rahmen meines Versuchs einer Gesamtdarstellung zur Verselbständigung der westfälischen Landeskirche ab 1945 skizziert.
3. Einschlägiges Quellenmaterial zum Thema ist im Landeskirchlichen Archiv meterweise vorhanden, aber trotzdem an nicht wenigen Stellen lückenhaft – die Unterlagen etwa aus der Arbeit von Ausschüssen wurden seinerzeit auch von an der Spitze der Kirchenleitung stehenden Theologen nicht selten als privater Fundus angesehen, und wir können von Glück sagen, dass wenigstens der private Nachlass des für die Entstehung der Kirchenordnung der EKvW allen anderen Beteiligten voran prägenden Vizepräsidenten Karl Lücking ans Landeskirchliche Archiv gegeben worden ist, in dem sich eine Vielzahl von sonst nirgends erhaltenen Dokumenten zur Sache findet – oft nur handschriftlich. Das klingt, wenn man es hört, erst einmal nicht besonders professionell, liest man sich aber in das erhaltene Material ein, tritt dieser Ersteindruck ganz schnell zurück hinter dem, was an aufgewandter Gründlichkeit bei den zu bearbeitenden Sachfragen zutage tritt.

2. Kirchenordnungen in (Rheinland und) Westfalen – Resultate aus bitteren Erfahrungen

Aus Lust und Freude am Ordnen oder Neuordnen in der evangelischen Kirche sind die im 19. und 20. Jahrhundert in Westfalen schließlich in Geltung gekommenen Kirchenordnungen allesamt nicht entstanden:

- die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 nicht,
- die Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 1922 und die entsprechend dazu überarbeitete Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1923 nicht, und auch
- die am 1. Dezember 1953 in zweiter Lesung von der Landessynode verabschiedete Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen nicht.

Auslöser, sich an das Erstellen einer neuen Kirchenordnung zu begeben, waren in allen Fällen vorangegangene massiv das kirchliche Wirken beeinflussende Geschehnisse – genauer: das

Wirken negativ tangierende, beeinträchtigende Ereignisse. Zielsetzung war stets, ja konnte angesichts der erlebten Vorgänge aus Wahrnehmung der Zeitgenossen gar nicht anders sein als: Wie können wir für die Zukunft die kirchliche Arbeit so aufstellen, die Wirkmöglichkeiten der Kirche so erhalten, dass wir durch das zuvor Erlebte oder Ähnliches nicht wieder ins Trudeln geraten, dass nicht wieder äußere oder interne Konflikte sich in den Vordergrund schieben und die vorhandenen Kräfte absorbieren, dass das kirchliche Wirken möglichst für die Zukunft frei davon bleibt, auf die schon erlebte Weise noch einmal fremdbestimmt zu werden.

Zu unterscheiden sind dabei drei Kategorien von misslichen Erfahrungen:

1. negative Einwirkungen „von außen“ her auf das Wirken der Kirche,
2. negativ „von innen“ das kirchliche Wirken Belastendes – und nicht zuletzt
3. Einwirkungen, in denen beides „im Kombipack“ ineinander verschränkt aufgetreten ist.

Gemeinsam ist allen diesen Erfahrungen gewesen, dass das vorhandene Kirchenwesen umgeformt werden sollte – nach Vorstellungen und Überzeugungen, die deren Befürworter für erstrebenswert hielten – aus ganz unterschiedlichen Motivationen heraus.

Das sich zumindest kurz im Zeitraffer vor Augen zu führen, ermöglicht zu verstehen, auf welchem vorhandenen Erfahrungshintergrund in den Jahren 1945 bis 1953 bei der Erarbeitung der Kirchenordnung der EKvW gearbeitet worden ist. Da spielten selbstverständlich die unmittelbar vorangegangenen, noch ganz frischen Erfahrungen aus der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur die bedeutendste Rolle – aber die Erfahrungen aus den beiden vorangehenden Kirchenordnungsprozessen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und aus den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg waren auch nach wie vor präsent.

a) Erster Erfahrungshorizont (erstes Drittel des 19. Jahrhunderts): Enteignung der Kirche durch staatlichen Eingriff; unmittelbare Eingriffe in das kirchliche Wirken mittels beständiger staatlicher Aufsicht (fiskalisch, summeepiskopal, konsistorial); Konzept einer „Verbürgerlichung“ der Kirche

Seit der Reformation geprägter Erlebenshintergrund war im Bereich der Vereinigten Herzogtümer Jülich-Cleve-Berg mit Grafschaften Mark und Ravensberg, dass hier die landesherrliche Obrigkeit zwar nicht die Reformation gefördert hatte, aber ihr auch nicht massiv repressiv entgegengetreten war – es blieb den dort sich zur Reformation wendenden Gemeinden gar nichts anderes übrig, als ihr kirchliches Leben eigenständig zu organisieren. Von daher kam es hier nicht wie in vielen anderen Territorien des Reiches zu einer obrigkeitlichen, durch Konsistorien wahrgenommenen Sorge für das reformatorische Kirchenwesen. Dabei verblieb es auch, nachdem in Kleve und Mark 1609 Brandenburg-Preußen die Landesherrschaft übernommen hatte; die Anfänge zur Bildung einer überörtlich ausgeformten kirchlichen Leitungsstruktur, die es besonders für die reformierten Gemeinden gab, kamen wegen der gravierenden Geschehnisse des Dreißigjährigen Krieges nicht voran; für den später zu Westfalen gehörenden Bereich der Grafschaft Mark kam es dann in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zur Formulierung erster Kirchenordnungen – der Cleve-Märkischen Reformierten Kirchenordnung von 1662 und der Cleve-Märkischen Evangelisch-Lutherischen Kirchenordnung 1687. Die sahen – wie man es seit der Reformation nicht anders kannte – vor, dass die kirchlichen Angelegenheiten kirch-

lich eigenständig wahrgenommen wurden, durch Presbyterien in den Kirchengemeinden, Klassen auf regionaler Ebene, Provinzialsynoden auf Ebene der gesamten Grafschaft Mark. Charakteristisch war, dass auf allen Ebenen nicht ordinierte Gemeindeglieder mit allen Rechten und Pflichten mitwirkten und für das Kirchenwesen Verantwortung trugen – auch wenn es hier und da mit der Teilnahme der Ältesten an den Synoden wegen der damals hohen Reisekosten auch bisweilen harperte.

Das System war landesherrlich genehmigt und funktionierte – als man mit Beginn des 19. Jahrhunderts ungeahnt mit einem ganz anderen System von Kirchenleitung konfrontiert wurde – das von der linken Rheinseite her in den westfälischen Raum herüberzuschwappen drohte. Im Zuge der Revolutionskriege und dann der napoleonischen Kriege war das französische Staatsgebiet bis auf die linke Rheinseite ausgedehnt worden – und damit auch der Geltungsbereich französischen staatlichen Rechts. In Frankreich war im Zuge der Revolution das Konzept eines wesentlich unter staatlicher Kontrolle und nach staatlichen Gesichtspunkten eingerichteten und beaufsichtigten Kirchenwesens etabliert worden – mit weitgehender Enteignung des kirchlichen Vermögens zugunsten der Staatskasse und stattdessen Finanzierung des kirchlichen Bedarfs, insbesondere einer staatlich festgelegten Anzahl von Pfarrstellen und deren Inhabern aus der Staatskasse. In den Organischen Artikeln von 1802 war das zu staatlich gesetztem – staatlich überstülpten Recht auch für die lutherischen und reformierten Gemeinden auf dem linken Niederrhein geworden – und als mit dem Reichsdeputationshauptschluss das System der Enteignung von kirchlichem Vermögen zugunsten der weltlichen Landesherrn auch rechtsrheinisch Einzug hielt, hier auch französische Satellitenstaaten etabliert wurden wie das Großherzogtum Berg und das Königreich Westfalen, da fürchtete man in der Grafschaft Mark sehr, dass auch das französische Staatskirchensystem hier übernommen würde.

Das geschah dann nicht, 1813 war es dann ja auch nach der Völkerschlacht bei Leipzig mit dem französischen Einfluss zu Ende, Preußens Herrschaft kehrte zurück und wurde mit dem Wiener Kongress 1815 im Westen enorm ausgeweitet – aber die inständigen Bitten an den neuen alten Landesherrn König Friedrich Wilhelm III., die Fortdauer des herkömmlichen Rechts mit der eigenständig wahrgenommenen kirchlichen Leitung zuzusagen, liefen ins Leere. Stattdessen wurde mit der Einrichtung der neuen Provinz Westfalen 1816 auch ein Konsistorium eingerichtet – Leitung: ein Staatsbeamter, der Oberpräsident der Provinz. Wie sollte man damit umgehen? Welche Aufsichts- und Gestaltungsrechte standen dem nun zu? Denn die alten Ordnungen waren auch nicht aufgehoben worden.

Infrage gestellt wurde die bisherigen Eigenständigkeit dadurch, dass der König 1817 seinerseits eine neue Synodal- und Kirchenordnung vorlegte. Die sollte landesweit in ganz Preußen gelten – und unterschied sich von dem Herkommen in der Grafschaft Mark gravierend – nur noch Pfarrer sollten auf den Synoden vertreten sein, und die sollten auch nicht mehr kirchenleitend wirken können, sondern im Wesentlichen den Charakter von Pfarrkonferenzen tragen – modern ausgedrückt – zur Pfarrerfortbildung. Dagegen formierte sich in Westfalen massiver Widerstand – der König gab das Projekt 1823 auf. Überlagert wurde das Geschehen durch zwei weitere Projekte – den Aufruf des Königs zu einer lutherisch-reformierten Vereinigung 1817 und sein Bestreben ab 1821 eine in ganz Preußen gleichförmige Gottesdienstordnung einzuführen. Wie die lutherisch-reformierte Union genau aussehen sollte, war offen gelassen, sie anzunehmen wurde ausdrücklich als freiwillig deklariert – hingegen gab es spürbaren Druck, sich auf die neue, in ihrer Form und Gestaltung unvertraute Gottesdienstordnung einzulassen. Große

Bereitschaft gab es in der Grafschaft Mark eigentlich zu einer lutherisch-reformierten Gemeinsamkeit, jedenfalls in der Kirchenleitung, man schloss sich 1817 sogar zu einer Gesamtsynode zusammen. Aber man verknüpfte die Frage mit der Kirchenverfassungsfrage – und später auch mit der Frage der Gottesdienstordnung – es entspann sich ein fast zwei Jahrzehnte andauernder Konflikt, bis 1835 dann eine Kompromisslösung gefunden war: die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung, einerseits mit presbyterial-synodalem Leitungsaufbau, aber auch mit erheblichen konsistorialen Aufsichtsrechten. Die einstige weitgehende kirchliche Eigenständigkeit hatte man nur partiell wahren können – sie wieder zu erlangen, sollte bis 1920 dauern. Außerdem war 1835 die Unionsfrage ungelöst geblieben: Die Freiwilligkeit der Annahme der Union hatte im Ergebnis dazu geführt, dass an wenigen Stellen lutherische und reformierte Kirchengemeinden fusioniert hatten, in vielen die Union zustimmend angenommen war, ohne dass das aber für die praktische Gestaltung des Gemeindelebens eine spürbare Auswirkung hatte – und dass schließlich auch eine nicht kleine Anzahl von Gemeinden bewusst sich dafür entschieden, bei ihrer konfessionellen Bindung und Prägung zu bleiben. Hintergrund war hier, dass je länger je mehr bei dem theologischen Nachdenken über „die“ Union zu Bewusstsein gekommen war, dass die theologischen Prämissen dafür nicht wirklich geklärt waren, ja man partiell auch von einer regelrechten Rekonfessionalisierung sprechen muss, lutherisch wie reformiert. Wie sollte nun für die Zukunft das Nebeneinander von Kirchengemeinden unterschiedlicher Bekenntnisbindung in doch einer Kirche unter einer gemeinsamen synodalen Leitung auf Kreis-, Provinzial- und Landesebene formuliert werden? Dieser Klärungsprozess hat noch einmal 20 Jahre intensiver Debatten erfordert – bis 1855 eine tragfähige Basis beschrieben werden konnte, die in Form von drei sogenannten Bekenntnisparagrafen der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vorangestellt wurden – die fortan auch nicht umstritten waren. Sie blieben bis 1954 in Westfalen in Kraft – sie sind die unmittelbaren Vorläufer der vier Grundartikel, die dann der Kirchenordnung der EKvW vorangestellt wurden.

In diesem Kirchenordnungsprozess, der sich insgesamt über fast vierzig Jahre hingezogen hat, galt es, mit der Erfahrung umzugehen, dass von staatlicher Seite massiv in die kirchliche Gestaltung eingegriffen wurde, um staatliche Interessen am kirchlichen Vermögen durchzusetzen und dann – ganz anders gelagert, – um monarchische, summepiskopale Vorstellungen von der Gestaltung des kirchlichen Lebens, die nicht mit dem auf kirchlicher Seite selbst bestehenden Interesse konform gingen, einzuhegen. Als in all diesen Fällen gegenüber der anderen Seite strukturell schwächer aufgestellt, blieb nichts anderes übrig, als halbwegs erträglich erscheinende Kompromisse einzugehen.

Auf die rechte Seite des Niederrheins, mit einer sich als supermodern darstellenden, aber doch durch und durch absolut sich aufstellenden Staatsvorstellung, die wie selbstverständlich für sich in Anspruch nahm, auch in die kirchlichen Belange dirigistisch einzugreifen – durch die französischen Organischen Artikel von 1802, die einfach festsetzten, dass eine Kirchengemeinde aus 6000 Seelen zu bestehen habe, dafür wurde ein Pfarrer aus der Staatskasse finanziert, im Gegenzug war das nicht unmittelbar für den kirchlichen Gebrauch bestimmte materielle Hab und Gut wie Kirchen und Pfarrhäuser – zugunsten der Staatskasse eingezogen. Nur noch mit staatlicher Genehmigung durften kirchliche Versammlungen stattfinden, und selbst über geistliche Angelegenheiten konnten die Kirchen nicht frei entscheiden – da gab es einen staatlichen Genehmigungsvorbehalt. In den einzelnen „Konsistorialkirchen“ hatten nicht mehr gewählte Presbyter die Entscheidungen zu treffen, sondern dazu waren jetzt die größten Steuerzahler am Ort berufen. Das neue System blieb zwar beschränkt in seiner unmittelbaren Wir-

kung auf das französische Staatsgebiet, die linke Rheinseite, aber es schwappte in Form des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 auch auf die rechte Rheinseite herüber – mit der Enteignung auch vieler evangelischer Liegenschaften. Und da die staatliche Leitung in französischen Satellitenstaaten wie dem Großherzogtum Berg und dem Königreich Westfalen – Reformstaaten – nach französischen Vorbildern ausgeübt wurde, bestand in der evangelischen Kirche große Sorge, bald auch mit etwas Ähnlichem an unmittelbarer staatlicher kirchlicher Lenkung beglückt zu werden, wie es den Geschwistern auf der linken Rheinseite schon widerfahren war.

Umso verständlicher ist es, dass man alles daran setzte, die frühere weitgehende Eigenständigkeit des Entscheidens in den kirchlichen Angelegenheiten möglichst wieder herzustellen.

b) Zweiter Erfahrungshorizont (1918–1923): ungeahnter Verlust der summepiskopalen Leitung, Trennung Staat / Kirche, Demokratisierungsdruck

Mit dem unvorhergesehenen Abdanken aller Landesherren in Deutschland am Ende des Ersten Weltkriegs im November 1918 fielen für alle evangelischen Landeskirchen die an der Spitze der Kirchenverfassungen stehenden Funktionen des summus episcopus weg – eine Anpassung der bestehenden Kirchenordnungen war unvermeidlich, zumal auch von staatlicher Seite nun darauf gesehen wurde, dass keine staatskirchlichen Strukturen fortan bestünden. Aus evangelisch-landeskirchlicher Perspektive war das ein zwiespältiges Erleben – einerseits war man nun frei, ohne Rücksicht auf monarchische Interessen kirchliche Leitung frei nach den eigenen Überzeugungen gestalten zu können, andererseits misstraute man dem neu sich formierenden Staatswesen der Weimarer Reichsverfassung, hatte man bei dieser doch darauf verzichtet, ihr eine Präambel mit Gottesbezug voranzustellen. Aber andererseits hatte die Weimarer Reichsverfassung wesentliche kirchliche Gerechtsame unangetastet gelassen: Die Körperschaftsrechte der kirchlichen Organe, das Recht, Kirchensteuern zu erheben unter Einblicknahme in die bürgerlichen Steuerlisten, die Zusicherung, auch weiterhin Staatsdotationen zu erhalten, das Recht zu Gottesdienst und Seelsorge auch in staatlich kontrollierten, die Bewegungsfreiheit einschränkenden Bereichen wie Gefängnissen, dem Militär und Landeskrankenhäusern. Langsam wuchs die Erkenntnis, dass es möglich war, mit dem Staat zu kooperieren – und das für die Zukunft dauerhaft in Kirchenverträgen festschreiben zu können. In den Anfangsjahren der Weimarer Republik zeichnete sich das noch nicht so deutlich ab – vielmehr sah man sich da kirchlich unter auch unter Demokratisierungsdruck gesetzt. Das betraf besonders die Frage des kirchlichen Wahlrechts – da sah man keinen anderen Ausweg, als nun wie im Staat auch bei kirchlichen Wahlen das Frauenwahlrecht einzuführen, und kirchliche Wahlen nach dem listenförmigen Verhältniswahlrecht durchzuführen – weil das (anders als das personenbezogene Mehrheitswahlrecht) als besonders geeignet erschien, auch Minderheiten in den zu wählenden Gremien zu Sitz und Stimme zu bringen.

Die 1922 erstellte Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union und die entsprechend den neuen Gegebenheiten angepasste Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1923 bildeten das ab – man hatte sich in dem großen politischen und gesellschaftlichen Umbruch von der Monarchie zur Demokratie in der Gesellschaft allerdings gescheut, die Stellung der Konsistorien im landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Aufbau im Gegenüber zu den nun von den Synoden wahrzunehmenden Leitungsaufgaben grundlegend neu zu

bestimmen – sie behielten weitgehende Leitungskompetenzen über die Verwaltungsaufgaben hinaus.

c) Dritter Erfahrungshorizont: Die Jahre der NS-Diktatur

Die zwölf Jahre der NS-Diktatur lieferten ungeahnt in drei Wellen neue Erfahrungen, die die kirchliche Selbstbestimmung in einer bis dahin nicht gekannten Weise in Frage stellten:

a) Welle 1 (1933/1934): Versuch einer in der Kirche bewirkten Gleichschaltung mit politisch-ideologischen Zielen

b) Welle 2 (1935–1938): Strangulierung der Eigenständigkeit mittels Unterwerfung unter Maßnahmen staatlicher Aufsicht mit dem Ziel einer Entkonfessionalisierung

c) Welle 3 (in der Kontur erkennbar ab 1940): Repression kirchlicher Wirksamkeit durch Downgrading auf Vereinsniveau, Untersagung von hauptamtlicher Tätigkeit und von Vernetzungen über Provinzialgrenzen hinaus

α) Welle 1 (1933/1934): Versuch einer in der Kirche bewirkten Gleichschaltung mit politisch-ideologischen Zielen

Welle 1 erhob sich öffentlich bestens sichtbar als Bewegung in der Kirche selbst – in Form der 1932 gegründeten „Glaubensbewegung Deutsche Christen“, die nationalsozialistische Ideologie in den evangelischen Landeskirchen implementieren wollte – eine Leitung auch hier nach dem Führerprinzip, eine Gleichschaltung mit dem nationalen, völkischen Einheitsdenken, alles unter dem frommen Gedanken, die volksmissionarische Gelegenheit der Stunde der „nationalen Erhebung“ nicht verpassen zu dürfen. Im Braunhemd predigen, an der Kirche die Hakenkreuzflagge hissen, am 1. Mai 1933 beim neuen nationalen Feiertag am Ort nach Gottesdienst mit den SA-Leuten als Pfarrer mit durch den Ort marschieren in der Freude, dass endlich Ruhe ist von der massiven Kirchenkritik aus dem linken politischen Spektrum aus den Jahren der Weimarer Republik, die Zersplitterung der Landeskirchen überwinden durch Schaffung einer neuen, nationalen Reichskirche mit Reichsbischof an der Spitze – was dann mit „Hilfe“ der Reichsregierung auch Mitte Juli 1933 gelang – und dann sofort mit NS-Rückenwind Kirchenwahlen durchführen und weithin Zweidrittelmehrheiten für die DC gewinnen: So gelang die deutschchristliche Übernahme des Ruders in der altpreußischen Landeskirche binnen sechs Monaten. Formal bot dazu das 1922 in der Kirche neu eingeführte Verhältniswahlrecht den Hebel – es wurden nicht mehr Einzelpersonen gewählt, sondern kirchenpolitische Listen, und mit einer entsprechenden Kampagne wurden viele bisherige Nichtwähler animiert, im Sinne der DC für eine neue, angeblich viel volksnähere Kirche zu stimmen. So wurden in vielen Kirchengemeinden die Leitungsgremien ganz neu besetzt. Entsprechend war auch die altpreußische Generalsynode ganz „braun“ dominiert – und schuf schon Anfang September 1933 neue Leitungsstrukturen für die Landeskirche – mit einem Landesbischof an der Spitze und von ihm berufenen Bischöfen für die einzelnen Kirchenprovinzen – die man auch gleich noch, weil es doch so viel geistlicher, frömmere klang, in „Evangelische Bistümer“ umbenannte – Bruno Adler wurde so zum Bischof des „Evangelischen Bistums Münster“. Und die braune Synode

wollte auch gleich nach Vorbild des NS-Staates den Arierparagraphen in der Kirche zum Gesetz machen. Da war es mit der hochgepriesenen Einheit in der Kirche zu Ende – denn immerhin wurde doch von nicht wenigen erkannt, dass es theologisch doch abwegig ist, dass nun nicht mehr die Taufe und nachgewiesene theologische Qualifikation, sondern die jüdische Herkunft eines Menschen oder seiner Vorfahren über die Befähigung zum kirchlichen Dienst entscheiden sollte. Und rechtlich war es seit alters verbrieftes Recht der Provinzialsynoden in Westfalen und im Rheinland, dass hier das neue Bischofsgesetz nur mit Zustimmung der beiden Provinzialsynoden Geltung gewinnen konnte. Dennoch war der Generalsuperintendent Weirich in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden und trat Bruno Adler sein neues Amt als Bischof an. Der Konflikt spitzte sich über viele weitere Eskalationsschritte zu, am Ende formierte sich im Frühjahr 1934 die Bekenkende Kirche, die für sich beanspruchte, die rechtmäßige Deutsche Evangelische Kirche zu sein – und der kirchenpolitische Konflikt führte de facto zu einer bis 1945 bleibenden innerkirchlichen Spaltung, bis hin zu konkurrierenden deutschchristlichen und nichtdeutschchristlichen Gottesdiensten am gleichen Ort – und dauern dem Gezerre um die Besetzung von Pfarrstellen. Dass der Abstand zueinander größer und tiefer wurde, erhielt zusätzliche argumentative Kraft dadurch, dass Deutsche Christen teilweise auch die liturgische Gestalt der Gottesdienste zu „Gottesfeiern“ umformten, dass sie den Wünschen von lokal bedeutenden NS-Größen entsprachen und Amtshandlungen wie Taufen und Trauungen in privaten Räumen durchführten, dass deutschchristlich geprägte Religionslehrer im schulischen Religionsunterricht nun statt biblischer Geschichte germanische Götterkunde betrieben, dass deutschchristliches Liedgut in die Gottesdienste implementiert wurde, ja dass die deutschchristlich-nationalkirchliche Thüringer evangelische Landeskirche Reisepfarrer nach Westfalen entsandte, um hier Leute ihres Denkens mit Gottesdiensten und besonderem kirchlichen Unterricht für ihre Kinder zu versorgen. Und natürlich war bei solch einer Konstellation keine gemeinsame Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren mehr möglich, sondern es wurden getrennte Predigerseminare eingerichtet, in Burgsteinfurt für die DC, in Bielefeld-Sieker für die BK, in Dünne für die kirchenpolitisch Neutralen. Dass dann außerdem noch die DC untereinander und auch die BK untereinander sich so tief zerstritten, dass man auch da nicht mehr meinte miteinander zusammenarbeiten zu können, darf zur Beschreibung des Gesamtzustandes, wie er sich bis 1945 entwickelt hatte, auch nicht fehlen – wohlgemerkt, und darauf kommt es hier an: als Resultat eines innerkirchlichen Konflikts, der (wenn auch von der NS-Ideologie befeuert) aber weitgehend kirchlich hausgemacht war.

ß) Welle 2 (1935–1938): Strangulierung der Eigenständigkeit mittels Unterwerfung unter Maßnahmen staatlicher Aufsicht mit dem Ziel einer Entkonfessionalisierung

Nachdem im Spätherbst 1934 der Versuch, die evangelischen Landeskirchen durch eine deutschchristliche Machtübernahme nationalsozialistisch einzubinden und gleichzuschalten, gescheitert war, ließ die NS-Führung die Unterstützung für den Reichsbischof und die DC-Bewegung fallen – und setzte ab 1935 auf ein neues Konzept: eine Strategie allmählich fortschreitender Marginalisierung des kirchlichen Einflusses in der NS-Gesellschaft mit dem Ziel einer Entkonfessionalisierung – unter zunehmender Strangulierung kirchlicher Eigenständigkeit auf dem Wege der Unterwerfung unter staatliche Aufsicht.

Eingerichtet wurde nun ein Reichskirchenministerium – das war angesichts der ja nach wie vor auch in der NS-Zeit de jure in Geltung stehenden Weimarer Reichsverfassung, die ja ausdrück-

lich festschrieb, dass keine Staatskirche bestehe, eine Groteske – und das umso mehr, da dieses Reichskirchenministerium nach einiger Zeit es auch ganz offen als seine Aufgabe beschrieb, für eine bessere Einpassung der Kirchen in die gewünschte Entwicklung des NS-Staates sorgen, den kirchlichen Einfluss eingrenzen zu wollen und statt dessen die staatlich präferierte Religion zu fördern, die „Gottgläubigkeit“, zu der sich zu bekennen seit 1936 auch rechtlich die Möglichkeit bestand, den eigenen konfessionellen Personenstand eben als „gottgläubig“ (und damit nicht mehr einer Kirche zugehörig) registrieren zu lassen. Auch wenn das nur in geringem Maße verding, das Ziel war markiert und entsprechend wurde gehandelt: Durch Verdrängung der Berichterstattung über kirchliche Ereignisse aus der Presse, durch zunehmend verschärfte Zensur kirchlicher Veröffentlichungen, 1941 dann sogar per Einstellung so gut wie der gesamten kirchlichen Presse aus dem vorgeschobenen Grund angeblichen Papiermangels, durch Druck auf Religionslehrer, keinen Religionsunterricht mehr zu erteilen, durch Einrichtung sogenannter „Finanzabteilungen“ auf allen Stufen des kirchlichen Aufbaus, um durch Überwachung der Haushaltspläne und Haushaltsführung Einfluss darauf zu nehmen, dass Haushaltsmittel nicht für bekenntniskirchliche Zwecke verwendet wurden, durch Schließung bekenntniskirchlich ausgerichteter Predigerseminare, durch Nichtanstellung von Theologen, die die Prüfung vor Prüfungsausschüssen der Bekennenden Kirche abgelegt hatten, durch Verordnung der „Ein-Mann-Kirche“, sprich die Einführung des Führerprinzips im Bereich der kirchlichen Leitung in der Weise, dass ab Dezember 1937 der Jurist und Deutsche Christ Friedrich Werner an die Spitze der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und des altpreußischen Oberkirchenrats gestellt wurde – und auch in den Konsistorien der Kirchenprovinzen die Konsistorialpräsidenten, also Juristen, in Westfalen Gerhard Thümmel. Auf diese Weise bekam man es nun in Westfalen mit einem bis dahin nie gekannten Maß an unmittelbar von Berlin aus ausgeübter, von fiskalischen und administrativen Gesichtspunkten bestimmter Zentralgewalt in der altpreußischen Landeskirche zu tun.

Solche Art der Leitung der Kirche wurde daher nicht nur von der Bekennenden Kirche, sondern auch von Deutschen Christen als „ungeistlich“ kritisiert. Dass es in Westfalen als Sonderlösung wegen des hier nicht zu überwindenden kirchenpolitischen Konflikts 1936 zur Einrichtung von zwei Geistlichen Leitungen gekommen war (durch Präses Karl Koch für die nichtdeutschchristlichen Pfarrer und Kirchengemeinden und Pfarrer Walter Fiebig für die deutschchristlich orientierten), wobei es bis 1945 verblieb, brachte auch keine Befriedung der Konflikte – und wurde noch dadurch ab 1941 weiter verkompliziert, dass im Konsistorium neu die Aufgabe eines „Geistlichen Dirigenten“ (Wilhelm Philipps) installiert wurde. Die innere Zerrissenheit der evangelischen Kirche lag zu diesem Zeitpunkt ganz im nationalsozialistischen Interesse einer stetigen weiteren Schwächung des kirchlichen Ansehens und Agierens.

γ) Welle 3 (in der Kontur erkennbar ab 1940): Repression kirchlicher Wirksamkeit durch Downgrading auf Vereinsniveau, Untersagung von hauptamtlicher Tätigkeit und von Vernetzungen über Provinzgrenzen hinaus

Für helles Entsetzen in allen kirchenleitenden Etagen sorgten die nicht offen kommunizierten, sondern nur intern bekannt werdenden „13 Punkte“ vom 14. März 1940, die für das Kirchen- und Religionswesen mit Billigung Hitlers von Arthur Greiser für den Bereich des als NS-Musertgau ausgewiesenen Warthelandes formuliert waren. Kirchen wurde dort für die Zukunft nur noch der Status von durch lokale Vereinsvorstände geleiteten Vereinen zugestanden; eine über-

gemeindliche kirchliche Rechtsetzung sollte nicht mehr statthaft sein, auch keine Beziehungen zu Gruppen außerhalb des Gaues erlaubt sein, auch keine rechtliche, finanzielle oder dienstliche Bindung etwa an eine Reichskirche; nur Volljährige (damals mit 21 Jahren) sollten durch schriftliche Beitrittserklärung Mitglieder werden (und nicht mehr Kinder durch die Taufe); Landes-, Volks- oder Territorialkirchen zu bilden, war untersagt, bei Umzug musste jeweils neu eine Mitgliedschaft im örtlichen Verein beantragt werden, alle konfessionellen Gruppen wurden für aufgehoben und verboten erklärt; die Kirchenvereine durften nun noch Mitglieder mit deutscher Nationalität aufnehmen. Kirchlicher Unterricht in Schulen wurde untersagt, außer dem Vereinsbeitrag durften keine finanziellen Mittel (etwa Spenden) angenommen werden, die Vereine durften kein Eigentum wie Gebäude, Häuser, Felder, Friedhöfe besitzen außer den „Kulträumen“, diakonisches Handeln war untersagt, und in den Vereinen durften sich nur Geistliche aus dem Warthegau betätigen – die aber hauptberuflich einem anderen Beruf nachzugehen hatten.

Dass in vergleichbarer Weise nach dem „Endsieg“ im Krieg das Religionsverfassungsrecht im gesamten Deutschen Reich neu festgesetzt werden würde, wurde aus gutem Grund allgemein in den kirchenleitenden Etagen befürchtet. An die Stelle der vertrauten, seit Jahrzehnten, ja mehr als ein Jahrhundert lang bewährten vernetzt bestehenden Leitungsstrukturen sollte eine äußere und innere Isolation treten, ein Abschneiden des bisherigen kirchlichen Wirkens hinein in die Gesamtgesellschaft, ein Abschneiden von jeglicher kirchlicher Gemeinschaft über die Grenzen des Gaues hinaus, eine Deprofessionalisierung.

3. Drei Stufen der Entwicklung der Kirchenordnung der EKvW

a) Stufe 1: Grundlegung in der Denkschrift „Von rechter Kirchenordnung“ 1944

Wenn man das als nicht unwahrscheinliches Zukunftsszenario vor Augen hatte – welche Konturen waren dann für das kirchliche Leben der Zukunft zu zeichnen?

Entscheidende Überlegungen dazu setzten in der altpreußischen Bekenntenden Kirche 1942 ein und konnten noch im November 1944 bzw. Januar 1945 zu einem Abschluss gebracht werden. Von einem dazu seitens der Bekenntnissynode berufenen Ausschuss konnte eine Denkschrift „Von rechter Kirchenordnung“ erarbeitet werden, in der Konsens erzielt war über entscheidende Weichenstellungen. Mitgewirkt haben daran aus Westfalen Karl Lücking, Leiter des Büros der westfälischen BK in Dortmund bis 1938, dann aus der Provinz ausgewiesen, ab 1943 aber wieder Gemeindepfarrer in Barkhausen (Porta), und Edmund Schlink, Dozent an der Theologischen Schule in Bethel bis zu deren Schließung, dann Pfarrer in Bielefeld-Neustadt (und aus Berlin Otto Dibelius, später dann ja dort Bischof).

Schon rein quantitativ springt bei der Gliederung dieser Denkschrift ins Auge, dass der „I. Teil: Erwägungen“ mit 10 Druckseiten umfangreicher war als der „II. Teil: Ergebnisse“ mit 9 Druckseiten. Und in den Erwägungen wird durchmustert (wie es in einer evangelischen Kirche ja redlicherweise auch nicht anders sein kann), was hinsichtlich einer angemessenen kirchlichen Ordnung aus dem neutestamentlichen Zeugnis zu ersehen ist, was aus den lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften dazu an Einsichten zu erheben ist, und was aus der geschichtlichen weiteren Entwicklung bis zur Gegenwart zu berücksichtigen ist. So ist damals transpa-

rent gemacht worden, auf welcher tragenden biblischen und historischen Grundierung das steht, was dann hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der kirchlichen Ordnung formuliert wird: Diese ist das konsensual in der altpreußischen Bekenntenden Kirche festgestellte „Ergebnis“ des zuvor Beschriebenen und Erhobenen.

Und so finden sich in der Denkschrift gerade nicht Klagelieder oder Tränen über die befürchtete Änderung des Religionsverfassungsrechts mit seinen zu erwartenden massiven Einschränkungen der bisherigen kirchlichen Wirkungsmöglichkeiten, sondern ein bewusster Rückgriff auf das neutestamentlich bezeugte Charakteristische der Kirche, die sich nicht von ihren staatlichen oder gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen her versteht: „In dem gesamten Aufbau der Kirche muß deutlich werden, dass sie als der Leib Christi unter Jesus Christus als ihrem alleinigen Herrn und Haupt steht.“ Es müsse „klar werden, dass die uns geschichtlich gewordene Kirche als recht geordnete Kirchengemeinschaft die irdische Gestalt ist, in der ihren Gliedern die heilige allgemeine Kirche, die wir glauben, für diese Zeit gegeben ist.“ In der konkret ausgeformten geschichtlichen Gestalt von Kirche muss diese geistliche Gründung zur Umsetzung kommen: „Dementsprechend wird die Kirchenordnung ihre Echtheit und innere Wahrhaftigkeit darin erweisen müssen, dass die Einzigartigkeit ihres Wesens in allen ihren Bestimmungen bis in die Bezeichnung ihrer Ämter und Einrichtungen hinein zum Ausdruck kommt. Sie wird sich nicht Verfassung nennen, sondern Kirchenordnung. Sie wird weder Wahlen nach politischem Muster vorsehen, noch wird sie aus dem weltlichen Raum Grundsätze übernehmen, die das rechte Verhältnis zwischen Amt und Gemeinde verfälschen (Führerprinzip, demokratisches Prinzip u. dgl.). Sie wird ausdrücklich festlegen, dass kirchliche Beratungen und Entscheidungen in brüderlichem Geist erfolgen und dass Mehrheitsbeschlüsse nach Möglichkeit vermieden werden. Die Ordnung der Kirche muß im ganzen [!] und in allen ihren Einzelheiten ausgerichtet sein auf das Ziel, dass das Evangelium von Jesus Christus verkündigt werde, und zwar in dem Verständnis, das in den Bekenntnisschriften bezeugt und gegenüber den Irrlehren der Zeit in der Theologischen Erklärung von Barmen von neuem bekannt worden ist. Das wird in einem Vorspruch zur Kirchenordnung gesagt werden müssen.“

Der schon in der altpreußischen Verfassungsurkunde von 1922 klar auf den Punkt gebrachte Grundsatz „Die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf.“ wird 1944 noch pointierter formuliert: „Da in jeder Ortsgemeinde die ganze Kirche gegenwärtig ist, trägt jede Gemeinde für das Leben der Gesamtkirche eine Mitverantwortung, wie sie auch ihrerseits von dem Leben der Gesamtkirche getragen und begrenzt wird. Diese Mitverantwortung soll durch die Kirchenordnung nach Möglichkeit gefördert werden. Dazu ist einerseits erforderlich, dass die Aufsichtsbefugnisse der kirchenleitenden Organe auf dasjenige beschränkt werden, was um der rechten Verkündigung des Evangeliums willen unerlässlich ist, und dass im übrigen die Gemeinde in der Gestaltung ihres kirchlichen Lebens, in der Wahl ihrer Amtsträger und Angestellten und in der Verwaltung ihrer Mittel soweit als irgend möglich selbständig bleibt. Das muß, da jedem größeren Organismus eine zentralistische Tendenz innewohnt, bei den Bestimmungen über die Organe der Kirchenleitung ausdrücklich festgelegt werden.“

In all diesen Formulierungen spiegeln sich die Konsequenzen wider, die man aus den gemachten bitteren Erfahrungen der zurückliegenden Jahre gezogen hatte – mit dem erschreckenden Resultat erst eines tiefen inneren Zerwürfnisses aus kirchenpolitischem Dissens in der Kirche selbst und dann einem mit Staatsmacht unternommenen, unaufhaltbar erscheinenden, planmäßig betriebenen, fortschreitenden Prozess einer Marginalisierung.

In der Denkschrift ist dem aber gerade nicht ein neues Konzept mit dem Ziel einer Bewahrung oder Wiedergewinnung von Macht und Einfluss für die Kirche im Volksganzen entgegengesetzt – übrigens gänzlich anders als in der zur gleichen Zeit neu konzipierten Kirchenordnung der Thüringer evangelischen Kirche vom 15. Juli 1944! –, sondern es wurde auf das Grundgeschehen des Glaubens gesehen, dass alle Beteiligten auf die stete am Ort unternommene Verkündigung des Evangeliums angewiesen sind und bleiben – und dass sie dafür auch Verantwortung tragen und zu tragen bereit sind.

Und so wird für die Ebene der Ortskirchengemeinde wie für die weiteren Ebenen des kirchlichen Leitungsaufbaus der Gedanke der Überschaubarkeit der Aufgabe und der damit dann auch persönlich wahrzunehmenden Verantwortung aller zur Geltung gebracht, nicht nur der Pfarrer, sondern aller, die in kirchlichen Gremien das kirchliche Wirken mittragen und mitverantworten.

Um das realisieren zu können, setzt das überschaubare – kleinere als damals übliche – Strukturen voraus. Entsprechend wird für die Zukunft keine Notwendigkeit mehr gesehen, am Ort die bisherigen „Größeren Gemeindevertretungen“ wiederzubeleben, sondern nur mit den zahlenmäßig viel kleineren Presbyterium zu arbeiten – und auch nicht, die altpreußische Landeskirche in ihrer die Hälfte des Deutschen Reiches umfassenden Ausdehnung zu erhalten, es reicht, sich im strukturellen Aufbau zu beschränken und die bisher zentral aus Berlin gesteuerten Kirchenprovinzen zu eigenständigem Handeln als Landeskirchen zu entwickeln. Und dass – wie gerade erlebt – die kirchliche Leitung wesentlich von Juristen (Verwaltungsjuristen) bestimmt werden sollte, dafür gibt es keinen Anhalt am neutestamentlichen Zeugnis, und so lautet die Konsequenz diesbezüglich, dass der Kirchenleitung auf provinzieller Ebene bloß eine von einem Pfarrer (!) geleitete „Kanzlei“ zur Seite stehen soll, und im Übrigen in Rechtsangelegenheiten die Kirchenleitung durch einen Juristen lediglich „beraten“ wird. Kurz und knapp heißt es schließlich: „Die Konsistorien fallen fort.“ Und: „Der evangelische Oberkirchenrat [in Berlin] fällt fort.“

b) Stufe 2: Die sofortige Umsetzung der Konzeption ab April 1945 in der verselbständigten westfälischen Landeskirche: Interimsregelungen und Start der Arbeit an den für die neue Landeskirche erforderlichen Ordnungen

In genau diesem Sinne wurden dann ab April 1945 gleich nach dem Einmarsch der westalliierten Truppen, beginnend noch vor der Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945, in Westfalen die Weichen gestellt.

Der gewitzte Konsistorialpräsident Gerhard Thümmel zeigt am 16. April 1945 dem an der Spitze des herkömmlich presbyterial-synodalen Aufbaus stehenden, seit Jahren aber faktisch weitgehend ausmanövrierten Präses Karl Koch an, sich, da von Berlin keine Leitung mehr ausgeübt werden könne, mit dem Konsistorium dessen Leitung unterzuordnen; die eingerichtete beaufsichtigende Finanzabteilung stellt ihre Tätigkeit ein, der Präses ergreift den zugespielten Ball, erreicht in den nächsten Wochen eine Einigung mit dem dahlemitischen Flügel der BK über die personelle Zusammensetzung einer vorläufigen Kirchenleitung – und teilt das am 13. Juni 1945 in einem Schreiben den Kirchengemeinden und der Pfarrerschaft mit – unter dem

neuen Briefkopf „Evangelische Kirche von Westfalen“, also mit der aus der Denkschrift von rechter Kirchenordnung ohne jedes Zögern sofort gezogenen Konsequenz, nun in Westfalen eigenständig als Landeskirche zu agieren. Der Anspruch auf geistliche und nicht mehr juristische Leitung der Kirche spiegelte sich darin wider, dass kein Jurist in die neue Kirchenleitung berufen wurde.

Als vordringliche Aufgabe dieser Kirchenleitung wurde beschrieben, „das kirchliche Leben auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis neu zu ordnen und wiederaufzubauen“. Dabei war klar, dass das nur durch eine Provinzialsynode werde geschehen können. Für die Neuordnung wurde aber herausgestellt, dass diese auf solider Grundlage stattzufinden habe – der in den Bekenntnisparagrafen der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung formulierten Bekenntnisgrundlage – die „gegenüber den Irrtümern der Zeit und den Irrlehren, die in die Kirche eingedrungen waren, aufs neue als bindend bekannt und anerkannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.“ Und es wurde an die vor 1933 bestehende Rechtsgrundlage angeknüpft, für alle nach der NS-Machtergreifung entstandenen Gesetze und Verordnungen aber deren Überprüfung angekündigt, ob diese mit der genannten Bekenntnisgrundlage vereinbar seien. Das umriss ein immenses Arbeitsprogramm, und es wurde umgehend in Angriff genommen.

Bereits am 13. Juli 1945 wurde ein „Ausschuß für die Kirchenordnung“ durch die Kirchenleitung berufen – mit den Mitgliedern Lücking, Achenbach, Freytag, Iwand, Käsemann, Kill, Koch (Dortmund), Kunst, Leutiger, Schlink – also unter bewusster Einbeziehung

a) der zu diesem Zeitpunkt erreichbaren bestens qualifizierten Theologen in Westfalen, die dann auch bald auf universitäre Lehrstühle berufen wurden: Edmund Schlink, Ernst Käsemann, Hans-Joachim Iwand und Günter Koch – und

b) der mit kirchenleitenden Aufgaben besonders vertrauten Pfarrer der BK, so Karl Lücking, Hermann Kunst und Ernst Achenbach. Die Berufung weiterer Personen, insbesondere von Laien blieb vorbehalten.

Am 25. September 1945 kam der Kirchenordnungsausschuss zu einer ersten Sitzung zusammen. Seine Beratungen im Detail nachzuzeichnen ist im Rahmen eines Vortrags ganz unmöglich – schon von der dritten Sitzung an sind die Argumentationen der einzelnen Mitglieder des Ausschusses namentlich im Protokoll dokumentiert. Hier ist es nur möglich, die Konturen des Fortschritts der Arbeit zu skizzieren. Die Arbeit wurde von Beginn an konzeptionell planmäßig in Angriff genommen – der Vorsitzende, Karl Lücking, legte am 1. November 1945 „Grundlinien der Neuordnung“ vor, deren „Vorbemerkungen“ einstimmig gebilligt wurden: Auch als eigenständige Evangelische Kirche von Westfalen wolle man trotz der unterschiedlichen konfessionellen Bindung der Kirchengemeinden beisammen bleiben – und das rheinisch-westfälische presbyterial-synodale Erbe sei zu wahren, das heißt, die „wirksame Mitverantwortung“ der Gemeinde sei „das Grundprinzip der Kirchenordnung“.

Unverzichtbar, um zu einer legitimierten neuen Ordnung zu kommen, war eine möglichst baldige Wiederherstellung des aus Gemeindewahlen (die es seit 1933 nicht mehr gegeben hatte) heraus legitimierten kirchlichen Leitungsaufbaus von Presbyterien, Kreissynoden und Landessynode. Das erforderte die Ausarbeitung einer neuen Wahlordnung, die so gestaltet war, dass sich die fatalen Folgen einer Abstimmung wie im Juli 1933 mit riesiger deutschchristlicher Mehrheit nicht wiederholen konnten – daher nun mit Zugang zur Wahl nur für solche Gemein-

degliedert, die sich zuvor beim Presbyterium zur Ausübung des Wahlrechts angemeldet hatten und zugelassen worden waren. Bis das in allen notwendigen Schritten praktisch realisiert war, sollte es bis zum ersten Zusammentritt der ersten so legitimierten Landessynode bis November 1948 dauern. Diese konnte dann erst den endgültigen Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu erarbeiten beginnen. Das erforderte eine interimistisch geltende Ordnung für die Wahrnehmung der kirchlichen Leitung durch ein „Kirchengesetz über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen“, das 1946 von der Provinzialsynode beschlossen wurde, 1948 überarbeitet wurde und in dieser Form dann auch zur Grundlage des entsprechenden Abschnittes der Kirchenordnung von 1953 wurde: mit der Ausbildung des einen Spitzenamtes des Präses mit Vorsitz in Landessynode, Kirchenleitung und Landeskirchenamt, der Ausbildung der Landessynode als umfassendes oberstes Leitungsorgan (und nicht mit Ausbildung gewaltenteilungsähnlicher Strukturen, wie es sie in anderen Landeskirchen gibt) und der entsprechenden Einpassung der kirchlichen Verwaltung – mit der von der Denkschrift von rechter Kirchenordnung dann doch in diesem Punkt vorgenommenen Abweichung, dass in der Kirchenleitung auch zwei Juristen mitwirkten, ein „Vizepräsident“ und ein Oberkirchenrat. Die Unterordnung der Verwaltung gewann auch sichtbare Gestalt dadurch, dass zum Dienstsitz der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes Bielefeld gewählt wurde – und das Konsistorium am Domplatz in Münster seine Türen schließen musste.

Unstrittig war zunächst, an einer gemeinsamen Kirchenordnung mit dem Rheinland festhalten zu wollen – auch wenn das nicht unerheblichen Aufwand der Koordination hin und her schon bei der Beschlussfassung über die neue Presbyterwahlordnung und die Kirchenleitungsgesetzgebung mit sich brachte – realisiert durch intensive Korrespondenz, ebenso persönliche Begegnungen der Federführenden Karl Lücking und Karl Mensing und dann eben auch zeitlich parallel stattfindende Tagungen der beiden Provinzial- bzw. Landessynoden mit wechselseitiger Information durch Kuriere.

c) Stufe 3: Planmäßige vernetzte Durcharbeitung aller in der neuen Kirchenordnung zu berücksichtigenden Aspekte

Wegen der Fülle der für eine neue Kirchenordnung durcharbeitenden Fragen war dies im Kirchenordnungsausschuss nicht mehr allein zu leisten – zu diesem wurden daher im April 1947 acht Unterausschüsse bestellt, und gleich nach Bildung der Landessynode im November 1948 wurde diese Arbeitstechnik fortgesetzt und nun sechs Unterausschüsse aus jeweils sechs bis acht Personen gebildet:

- 1.) Amt, Ämter, Dienste
- 2.) Ordination, Einführung, Visitation
- 3.) Gottesdienst, Sakramente
- 4.) Unterricht, Konfirmation
- 5.) Kasualien
- 6.) Kirchenzucht und Lebensordnung

Und nun gewann das Projekt an Fahrt: Es wurde parallel an Abschnitten aus der Lebensordnung und dem kirchlichen Aufbau gearbeitet und Entwürfe dann zur Beratung auf Ebene der Presbyterien und der Kreissynoden gestellt – mit umfangreichen Rückläufen und einer Fülle

von Abänderungsanträgen aus den Kreissynoden. Um es zu illustrieren: Im Sommer 1951 standen allein im Unterausschuss für die Lebensordnung zum Entwurf der Konfirmationsordnung in einer zweitägigen Sitzung insgesamt 94 Anträge aus 14 Kreissynoden zur Einzelberatung an, und zusätzlich befasste man sich mit dem Entwurf des Kirchenordnungsausschusses (vom 27.2.1951) zu „Gottesdienst“ und „Sakramente / Taufe / Abendmahl“ (vom Mai 1951) und stellte dazu acht Anfragen bzw. Korrekturwünsche. Bei der nächsten, dann eintägigen Sitzung (13.8.1951) weist das Protokoll für den Bereich „Erziehung und Unterweisung von Kindern“ die Beratung von zwölf Punkten mit 33 Einzelfragen aus.

Beeindruckend ist das vielfach vernetzte Arbeiten nicht nur im Bereich der Ausschüsse untereinander und über den Kreis der darin Mitwirkenden hinaus, sondern auch das Einholen von Gutachten zu bestimmten Einzelfragen von der Fakultät in Münster und von einzelnen universitären Theologen. Nicht weniger beeindruckend ist die intensive, präzise in die Details der Formulierungen gehende Beschäftigung mit den vorgelegten Entwürfen auf Ebene der Kreissynoden, was sich in der kaum zu überblickenden Vielzahl konkret gestellter Änderungsanträge zeigt. Das Interesse und Bemühen, für die Zukunft die kirchliche Arbeit auf solider, gründlich erwogener Basis auszurichten, war breit durch alle Regionen Westfalens vorhanden.

Seitens der Kirchenleitung wurde der Erarbeitungsprozess auch nicht nur beobachtet, sondern dadurch gestützt und um Perspektiven erweitert, dass zum einen ein besonderen Koordinierungsausschuss für die Abstimmung mit der rheinischen Kirche eingerichtet wurde, und zum anderen, dass man auch auf Ebene der altpreußischen Kirchenleitung für die beiden Westprovinzen über manche Fragen beriet und dann auch auf der Ebene von Ausschüssen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union westfälische Entwürfe zur Diskussion stellte.

Diese Arbeitstechnik brachte es mit sich, dass die Beratungen zu unterschiedlichen Abschnitten nicht gleichzeitig durchgeführt und abgeschlossen werden konnten. So wartete man im Bereich der Lebensordnungen nicht bis zum Abschluss der Arbeit am „Gesamtpaket“ der neuen Kirchenordnung, sondern setzte nach Befassung der Presbyterien und Kreissynoden mit der jeweiligen Thematik, nochmaligen Beratungen in den Ausschüssen und dann auch in den Tagungsausschüssen der Landessynode durch entsprechende Beschlussfassung die Trauordnung bereits 1949 und die Taufordnung 1950 in Kraft. Das kürzte dann später die Beratungen in der Schlussphase der Fertigstellung der Kirchenordnung 1953 deutlich ab, weil nur die entsprechenden Regelungen aus diesen Ordnungen in die Kirchenordnung zu implementieren waren.

Hinsichtlich des strukturellen Aufbaus der Landeskirche wurde der Entwurf für den Abschnitt „Die Kirchengemeinde“ im Juni 1949 fertiggestellt und konnte dann mehrere Wochen später im Druck zur Beratung auf Ebene der Presbyterien und Kreissynoden gegeben werden – was auch sehr kritische Anfragen auslöste, inhaltliche wie etwa nach der vorgesehenen Möglichkeit, Presbyterien unter bestimmten Bedingungen auflösen zu können, aber auch formale, etwa aus dem Kirchenkreis Siegen, mit grundlegender Kritik an dem Verfahren, dass nur in Kenntnis von Teilen, nicht aber der neuen Kirchenordnung insgesamt schon darüber beraten werden sollte.

Bei der Landessynode im November 1949 stellte sich heraus, dass keine hinreichende Anzahl von Sitzungen zur Verfügung gestanden hatte, um die große Anzahl von kritisch zu dem Entwurf geltend gemachten Aspekten angemessen erwägen zu können – auf die an sich geplante

erste Lesung wurde trotz auch konzentrierter Arbeit des gebildeten Tagungsausschusses an der Sache schließlich verzichtet, denn – so Lücking – die gewichtigen theologischen Meinungsverschiedenheiten müssten zum Austrag kommen, bevor man im Plenum der Synode berate und entscheide. Nötig wurde hier eine Umarbeitung des Entwurfs und ein ganzes Jahr an Weiterarbeit, bis im Herbst 1950 der erste Abschnitt der Kirchenordnung von der Landessynode – nun einstimmig – in erster Lesung angenommen werden konnte. Und erst dann konnte mit der Arbeit am Abschnitt „Der Kirchenkreis“ begonnen werden. Hier erwies sich unter anderem die Frage nach der Ausgestaltung des Superintendentenamtes als Neben- oder Hauptamt als discussionsbedürftig. Auch dies benötigte ein Jahr Zeit bis zur ersten Lesung im Herbst 1951.

Nachdem die ersten Lesungen absolviert waren und ja auch das Kirchenleitungsgesetz und die Trau- und Taufordnung schon existierten, wurde der nun erreichte Bearbeitungsstand im März 1952 den Presbyterien und Kirchenkreisen erneut zur Beratung vorgelegt – mit der Perspektive, dann auf der Landessynode im Herbst 1953 darüber endgültig beschließen zu wollen.

Die damit erneut auf allen Ebenen in Gang gebrachte Beratung führte wieder zu einem immensen Diskussionsbedarf mit einer Vielzahl von Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen, die in den betreffenden Ausschüssen zu erörtern waren, so dass schließlich aufgrund der großen Anzahl der nochmals vorgenommenen Korrekturen nach Beratung der Kirchenleitung am 18./19.6.1953 entschieden wurde, diese auf dem neuesten Stand den Presbyterien und Kreissynoden erneut zuzuleiten, wozu dann aber erst eine neue, übersichtliche Druckfassung zu erstellen war – die zu Anfang August 1953 vorlag.

Um dann immer noch bestehende Meinungsverschiedenheiten zu überwinden, waren in den Tagungsausschüssen der Landessynode im Herbst 1953 noch quasi bis zur letzten Minute Verhandlungen erforderlich, nicht zuletzt darüber, ob es wirklich bei der 1946 festgelegten Struktur des Präsesamtes verbleiben sollte. Verschiedene Anträge, die Leitungsfunktionen in der Synode, der Kirchenleitung und der Landessynode wieder verschiedenen Personen anzuvertrauen, fanden aber keine Mehrheit. Die Tagungszeit von einer ganzen Woche im Oktober 1953 reichte nicht aus; die Synode musste sich sechs Wochen später nochmals für zwei Tage zur weiteren Beratung versammeln. Ein Antrag, die Beschlussfassung nochmals zu verschieben, weil die Kirchenordnung noch nicht ausgereift sei, wurde dann aber abgelehnt. In dem Antrag spiegelte sich wider, dass man sich hinsichtlich von Nuancen der Formulierung der Grundartikel erst ganz zuletzt auf einen Konsens hatte verständigen können – obwohl im Grundzug seit 1945 völlige Einigkeit darüber bestanden hatte, an der inhaltlichen Aussage der Bekenntnisparagraphen von 1855 auf jeden Fall festhalten zu wollen.

So hatte man im Sommer 1949, als der Entwurf des ersten Abschnitts „Die Kirchengemeinde“ zur Beratung gegeben worden war, noch keine Fassung der der Kirchenordnung voranzustellenden Grundartikel beigefügt, da die Grundartikel in Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt laufenden Beratungen über eine zu erstellende neue Grundordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union noch nicht ausformuliert seien – Lücking stellte das aber als ganz unproblematisch dar, „weil eine Änderung der bekennnismäßigen Grundlage unserer Kirche nicht möglich ist und eine Änderung der theologischen Aussagen über den Charakter unserer Kirche nach einmütiger Überzeugung weder geboten noch gestattet erschien.“

d) Das Scheitern der Erstellung einer mit der Evangelischen Kirche im Rheinland gemeinsamen Kirchenordnung

Die Beratung zu den Grundartikeln sollte sich dann aber als einer der Bruchpunkte erweisen, warum es trotz intensiven Bemühens im Frühjahr 1952 endgültig scheiterte, mit der Evangelischen Kirche im Rheinland zu einer gemeinsamen Kirchenordnung zu gelangen. Rein äußerlich lag der Beratungsgang der diversen Abschnitte der Kirchenordnung in Westfalen deutlich hinter dem Rheinland zurück; es zeichnete sich ab, dass man in Westfalen erst im Jahr 1953 die Arbeit werde abschließen können, während man im Rheinland schon 1952 zu einer Beschlussfassung der Landessynode kommen wollte. Aber die eigentliche Problematik war theologischer Natur – in drei Bereichen:

1.) Im Rheinland erstrebte man mit der Formulierung der Grundartikel ein neues Verständnis der preußischen Union – eine Veränderung dessen, was durch die Bekenntnisparagraphen von 1855 beschrieben war: diese (angeblich) „statische Union“ sollte durch eine „dynamische Union“ ersetzt werden – eine die bestehenden Bekenntnisbindungen in Zukunft mehr und mehr abschleifende Union. Genau darauf war man aber in Westfalen nun überhaupt nicht bereit, sich einzulassen, weder von lutherischer noch von reformierter Seite. Im Rheinland wollte man an den Anfang der Grundartikel den Satz stellen: „Sie [die EKiR] “ bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen christlichen Kirche.“ Und dann anschließen, dass auf diesem Grunde [!] alle rheinischen Gemeinden „in einer Kirche“ verbunden seien und „untereinander Gemeinschaft am Gottesdienst und an den heiligen Sakramenten“ hätten und „dabei“ „entweder dem lutherischen oder dem reformierten oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse“ folgten. In Westfalen wollte man hingegen im Duktus der bisherigen Bekenntnisparagraphen weiterhin davon sprechen, dass „evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden *in Verantwortung vor ihrem Bekenntnisstand* zu einer Kirche verbunden“ seien. Edmund Schlink, der in Kontakt zum Rheinland wie zu Westfalen stand, stützte die westfälische Position entschieden; er betonte, dass die rheinische Formulierung einen erheblichen Schritt weg von der bisherigen foederativen Union zu einer Consensus-Union bedeute und damit gerade nicht dem entspreche, worauf es in der preußischen Unionskirche und auch für die EKD insgesamt ankomme, nämlich „konfessionalistische Verhärtungen auf lutherischer und auch reformierter Seite zu entkrampfen und eine Gemeinschaft der Konfessionen in vorbildlicher Weise vorzuleben, in der ein jeder, mit gutem Gewissen, seinem Bekenntnis treu bleiben und sich der brüderlichen Verbundenheit mit dem anderen freuen kann.“ In der Zielsetzung, in dieser Hinsicht beispielgebend für andere Landeskirchen zu sein, sei man sich in Westfalen seit der allerersten Sitzung des Kirchenordnungsausschusses 1945 einig gewesen.

2.) Als zweiter nicht auszuräumender Dissenspunkt mit der rheinischen Landeskirche erwies sich die Frage nach der Stellung der Lebensordnung im Gesamtaufriß der Kirchenordnung. Im Rheinland wollte man sie unbedingt in den direkten Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Kirchengemeinde bringen – weil dort doch das kirchliche Leben sich praktisch er-eigne. In Westfalen hingegen meinte man, die Lebensordnung in einem besonderen „Zweiten Teil“ der Kirchenordnung darstellen zu sollen – weil die Lebensordnung doch für alle Ebenen des kirchlichen Aufbaus gelte und nicht nur für die Kirchengemeinde. Hinsichtlich des ekklesiologischen Verstehens zeigt sich hier eine Differenz: Verstehe ich das kirchliche Handeln als der Kirche insgesamt aufgetragen oder aber als nur lokal-personal bedeutsame Realität?

3.) Schließlich war man in Westfalen überzeugt, das Präsesamt exponiert als „Hirtenamt“ als eigenen Abschnitt in der Kirchenordnung herausstellen zu müssen, während man im Rheinland Wert darauf legte, das gerade nicht zu tun, sondern es nur im Kontext dessen darzustellen, was zur Kirchenleitung ausgeführt wird.

Das auch generell unterschiedliche Verstehen der Kirchenordnungsaufgabe in den beiden Landeskirchen kommt komprimiert zum Ausdruck, wenn man einem Diktum des rheinischen Präses Held ein Diktum des westfälischen Vizepräsidenten Lücking entgegenstellt: Held benannte als Zielsetzung, mittels der Kirchenordnung „die Wandlung und Erneuerung von einer Volkskirche alten Stils zu einer missionierenden Gemeindekirche“ zu fördern, während Lücking betonte: „Wir ordnen die Kirche im Hinblick zu unserem Herrn mit der Bitte, daß unsere Ordnung dazu helfen dürfe, daß Sein Wort in unserer Kirche gepredigt und Seine Gemeinde in ihr immer neu Ereignis und Wirklichkeit werde.“ Dass das für Glauben und Kirche wesentliche geistliche Geschehen eben nicht durch noch so gut, ja fromm motiviertes konzeptionelles Denken in der Kirche und mittels ihrer Ordnung herstellbar ist, das stand dezidiert als Grundüberzeugung hinter der 1953 schließlich angenommenen westfälischen Kirchenordnung.

4. Charakteristika des Verfahrens bei der Erarbeitung und des Verstehens der Kirchenordnung der EKvW von 1953

1. Der Arbeitsprozess an der Kirchenordnung der EKvW hat sich einschließlich der auch für sie grundlegenden Vorarbeit der Denkschrift „Von rechter Kirchenordnung“ über elf Jahre von 1942 bis 1953 erstreckt; an erster Stelle stehen damit die grundlegenden Erwägungen zur neutestamentlichen Kontur von kirchlichem Auftrag und Wahrnehmung von Aufgaben und Leitung in der Kirche.

2. Charakteristisch ist das konsequente Bemühen, eigenständige Handlungsfähigkeit der Kirchengemeinden als Basis für die nur subsidiär wirken sollenden beiden weiteren kirchlichen Leitungsebenen sicherzustellen.

3. Dem korrespondiert die Abwehr von Zentralismus in der kirchlichen Leitung. Insbesondere wird die kirchliche Verwaltung der geistlich wahrzunehmenden Leitung der Kirche bewusst nach-, ja untergeordnet.

4. Das Beratungsverfahren zur neuen Kirchenordnung wurde unter breiter Beteiligung aller Ebenen des kirchlichen Aufbaus durchgeführt, Presbyterien und Kreissynoden erhielten im Zuge der Beratung insgesamt dreimal die Gelegenheit, zu den jeweils weiterentwickelten (Teil-)Entwürfen zu votieren.

5. Gestellte Anträge auf Korrekturen an den Entwürfen wurden in den zuständigen Ausschüssen und Unterausschüssen penibel erwogen.

6. Als sich herausstellte, dass die Beratungszeit zu knapp bemessen war und sich nicht einfach zu überwindende Dissense abzeichneten, wurde kirchenleitend ohne Zögern weitere Beratungszeit zugestanden – entsprechend dem schon in der Denkschrift „Von rechter Kirchenordnung“ formulierten Grundgedanken, presbyterial und synodal wenn irgend möglich Einmütig-

keit zu erzielen. Das erwies sich als fruchtbar, konnten doch schließlich weitgehend einmütige Beschlussfassungen erzielt werden.

7. Die Leitung des gesamten Prozesses zur Erarbeitung der Kirchenordnung lag (angesichts der vorangehenden sehr negativen Erfahrungen aus der NS-Zeit) durchweg bewusst in theologischer und nicht juristischer Hand: in Person bei Vizepräsident Karl Lücking.

8. Hinsichtlich des mühsam im 19. Jahrhundert über vier Jahrzehnte (1817–1855) erarbeiteten angemessenen Unionsverständnisses von einerseits gemeinsam wahrgenommener Kirchenleitung auf synodaler Ebene bei doch andererseits bestehender Kirchengemeinden mit verschiedener Bekenntnisbindung war und blieb während der gesamten Zeit der Erarbeitung der neuen Kirchenordnung unstrittig, dass daran in der Sache nichts korrigiert werden solle und dürfe. Die Grundartikel schlossen sich daher eng an die Bekenntnisparagrafen von 1855 an. Sie spezifizierten nur, dass einen Bekenntniswechsel herbeizuführen in niemandes Kompetenz liegen konnte, da alle Diensttuenden zur Achtung wie auch zur Wahrung des bestehenden Bekenntnisstandes verpflichtet wurden. Zugleich wurde die Barmer Theologische Erklärung in ihrer Relevanz für den Dienst der Kirche benannt, ohne sie (was auch gegen ihre ausdrückliche eigene Intention gewesen wäre) den Bekenntnissen gleichzuordnen, und es wurde die gute Frucht des verbundenen Nebeneinanders der dennoch drei unterschiedlich bleibenden konfessionellen Bindungen in der Kirche ausgewiesen – „in der Beugung unter Gottes Wort von ihrem Bekenntnis aus der Einheit der Kirche zu dienen und darum auch auf das Glaubenszeugnis des anderen reformatorischen Bekenntnisses zu hören.“

9. Die prägende und nicht antastbare Funktion der Grundartikel in Bezug auf die Kirchenordnung, der sie vorangestellt waren, wurde klargestellt (ein entsprechender klarstellender Satz hatte in den Bekenntnisparagrafen gefehlt): „In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche von Westfalen die folgende Ordnung:“

Karl Lücking hat die Funktion der Grundartikel 1953 bei der abschließenden Beratung der Kirchenordnung auf der Landessynode denn auch dahingehend beschrieben, dass diese einen „wesenhaft anderen Charakter haben als die dann folgenden Artikel der eigentlichen Kirchenordnung“.

Die Kirchenordnung von 1953 wurde so also nicht in einen beliebigen und damit auch beliebig interpretierbaren oder beliebig zu verändernden Konnex zu den Grundartikeln gestellt, sondern sie hat sich auf deren Boden gestellt, in den mit ihnen gesteckten Rahmen hinein.

Zum angemessenen Verständnis dessen, was mit der Kirchenordnung von 1953 erstrebt und auch ausdrücklich nicht erstrebt worden ist, dürfte schließlich aussagekräftig sein, was Karl Lücking dazu der Landessynode am 19. Oktober 1953 vorgetragen hat (und was dann auch in der kirchlichen Presse zitiert wurde):

„Das grösste [Missverständnis] ist die Ansicht, daß mit der Erneuerung der Kirchenordnung eine Erneuerung der Kirche beabsichtigt sei. Ich nehme nicht an, daß ein einziger Synodaler jemals die Arbeit an der Kirchenordnung unter diesem Gesichtspunkt getan hat. [...] Der Ordnung kann in der Kirche niemals die Aufgabe zufallen, Leben, d[as] h[eißt] geistliche Leben-

digkeit zu wecken und zu fördern. Das kann allein Gottes lebendiges Wort und Sein Geist. Die Kirchenordnung hat wie das gesamte Recht der Kirche nur eine dienende Funktion. Sie ist in keiner Weise konstitutiv für die Kirche, sondern immer nur regulativ. Sie hat nie primäre, sondern immer nur sekundäre Bedeutung. Sie ist [...] immer konsekutiv, d[as] h[eißt] sie hat immer das Wort Gottes bzw. das aus diesem Wort geborene Bekenntnis und die aus Gottes Geist gezeugte Gemeinde zur Voraussetzung. Die Kirchenordnung kann nur ordnen, was durch Gottes Geist gewirkt ist, sie kann keine Gemeinden schaffen. Dieser Begrenzung des Rechts und der Ordnung der Kirche werden wir uns bei der Arbeit an der Kirchenordnung allezeit bewußt bleiben müssen. Aber diese Tatsache bedeutet nicht, daß die Ordnung in der Kirche nebensächlich oder entbehrlich wäre. Die Ordnung ist in dieser fallenen, allezeit der Gefahr des Chaos ausgesetzten Welt eine gnädige und heilsame Gottesgabe. Zu glauben, sie wäre belanglos und entbehrlich, wäre Vermessenheit oder schwärmerische Verkennung des Wesens dieser Welt. Weil die Ordnung in dieser fallenen Welt um der Liebe und um des Friedens willen nötig ist, darum haben wir die Pflicht, uns der Aufgabe des Ordnen mit aller Sorgfalt zu unterziehen.“

Jürgen Kampmann, 18. Februar 2026, nochmals durchgesehen am 26. Februar 2026